



Amtsblatt

**Amtliche Mitteilungen des Landkreises
Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim**

Herausgeber:

Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
Konrad-Adenauer-Str. 1
91413 Neustadt a.d.Aisch

Ansprechpartner: Anne Wagner

Telefon: 09161 92-1006
Telefax: 09161 92-91006

E-Mail: amtsblatt@kreis-nea.de

Internet: <http://www.kreis-nea.de>

Verantwortlich: Landrat Dr. Christian von Dobschütz

Nächster Redaktionsschluss: 14.09.2026

Nr. 17

Jahrgang 2026

10.09.2026

LANDKREIS

NEUSTADT A.D.AISCH-BAD WINDSHEIM

Bekanntmachung von Manövern

Beim Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim wurde angemeldet, dass Einheiten der amerikanischen Streitkräfte ein Manöver durchführen, von welchem auch der Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim berührt wird:

Übungsart:

Hubschrauberlandeübungen (einschließlich Nachtlandungen)

Übungszeitraum:

01.10.2026 bis 30.10.2026

betroffene Gemeindegebiete:

Markt Erlbach, Emskirchen, Gallmersgarten, Oberzenn, Uffenheim, Bad Windsheim, Dietersheim

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von den Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten.

Entschädigungsansprüche für Flur- und Forstschäden, für Schäden an privaten Straßen und Wegen sowie für sonstige Schäden sind umgehend, jedoch spätestens innerhalb eines Monats nach Beendigung der Übung schriftlich bei der Gemeinde oder innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt, in dem der Geschädigte von dem Schaden und der beteiligten Truppe Kenntnis erlangt hat, schriftlich bei der Schadensregulierungsstelle des Bundes anzu-melden.

1. Schadensregulierungsstelle

- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
Regionalbüro Süd Nürnberg
Rudolphstraße 28
90489 Nürnberg
Tel.: 0911 – 99 26 10
E-Mail: SRB-Sued@bundesimmobilien.de

2. Beschwerden bzgl. Flugbetrieb/Lärm

- Deutsch-Amerikanische Verbindungsstelle
Frau Helga Moser
Katterbach Army Airfield
91522 Ansbach
Tel.: 0152 - 091 14 369

und/oder

- Luftfahrtamt der Bundeswehr
Abteilung Flugbetrieb in der Bundeswehr
Luftwaffenkaserne WAHN 501/11
Postfach 90 61 10
51127 Köln
Tel.: 0800 - 862 07 30 (gebührenfrei)
Fax: 02203 - 908 27 76
E-mail: FLIZ@bundeswehr.org

3. Beschwerden bzgl. der festgelegten Landepunkte und Manöver-schäden

- Manöverbeauftragte der US-Army
Tel.: 09641 70 587 0760 oder 01577 – 19 18 155

LkrABI. Nr. 17/2026

LANDKREIS

NEUSTADT A.D.AISCH-BAD WINDSHEIM

Bekanntmachung von Manövern der Bundeswehr

Beim Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim wurde an-gemeldet, dass Einheiten der Deutschen Bundeswehr vom **14.09.2026 bis 25.09.2026 die freilaufende Übung „Badischer Sturm“** durchführen, von welchem der Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim berührt wird. Das eigentliche Übungs-gebiet liegt vor allem in Baden-Württemberg, Hessen, Saarland und Rheinland-Pfalz.

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von den Einrichtungen der übenden Truppe und Militärfahrzeugen fernzuhalten.

Entschädigungsansprüche für Flur- und Forstschäden, für Schä-den an privaten Straßen und Wegen sowie für sonstige Schäden **sind umgehend, jedoch spätestens innerhalb eines Monats nach Beendigung der Übung schriftlich bei der Gemeinde** oder innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt, in dem der Ge-schädigte von dem Schaden und der beteiligten Truppe Kenntnis erlangt hat, schriftlich beim Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Veitshöchheim anzumelden.

Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Veitshöchheim
Balthasar-Neumann-Kaserne, 97209 Veitshöchheim
Tel.: 0931 9707-0
E-Mail: BwDLZVeitshoechheim@bundeswehr.org

LkrABI. Nr. 17/2026

LANDRATSAMT

NEUSTADT A.D.AISCH-BAD WINDSHEIM

**Neuerlass der Verbandssatzung des Schulverbandes
Grundschule Lipprichhausen-Gollhofen****Satzungsrecht der Schulverbände;****Neuerlass der Verbandssatzung des Schulverbandes Grund-schule Lipprichhausen-Gollhofen**

Bekanntmachung des Landratsamtes Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim vom 10.09.2026:

Von der Verbandsversammlung des Schulverbandes Grundschule Lipprichhausen-Gollhofen wurde dessen Schulverbandssatzung neu erlassen.

Die Schulverbandssatzung war genehmigungspflichtig (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes - BaySchFG-, Art. 20 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zu-sammenarbeit -KommZG-). Die Genehmigung hierzu wurde mit Schreiben des Landratsamtes vom 11.08.2026 erteilt.

Die Verbandssatzung wird im Amtsblatt des Landkreises nachfol-gend gemäß Art. 21 Abs. 1 KommZG amtlich bekanntgemacht:

**Verbandssatzung des Schulverbandes
Grundschule Lipprichhausen - Gollhofen**

Die Regierung von Mittelfranken hat durch Rechtsverordnung vom 14.06.2006 für das Gebiet der Gemeinden Hemmersheim, Ober-ickelsheim, Gollhofen, Simmershofen ohne die Gemeindeteile Hohlach und Equarhofen, sowie den Markt Ippesheim die Grund-schule Lipprichhausen-Gollhofen mit dem Schulsitz in der Ge-meinde Hemmersheim errichtet.

Die Schulverbandsversammlung hat am 24.06.2026 aufgrund des Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 1 Abs. 2; 19; 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 20 a der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) die folgende mit Schreiben des Landratsamtes Neustadt a.d.Aisch–Bad Windsheim vom 11.08.2026 genehmigte Verbandssatzung beschlossen:

§ 1

Bestand des Schulverbands

- (1) Der Schulverband besteht aufgrund der Errichtung der Grundschule Lipprichhausen-Gollhofen als Verbandsschule.
- (2) Mitglieder des Schulverbandes sind die Gemeinden Hemmersheim, Oberickelsheim, Gollhofen, Simmershofen sowie der Markt Ippesheim.
- (3) Der räumliche Wirkungsbereich umfasst den mit Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 14.06.2006 festgelegte Schulsprengel der Verbandsschule Lipprichhausen-Gollhofen.
- (4) Der Schulverband führt den Namen „Schulverband Grundschule Lipprichhausen-Gollhofen“ und hat seinen Sitz in der Verwaltungsgemeinschaft Uffenheim, Marktplatz 16, 97215 Uffenheim.

§ 2

Organe des Schulverbandes

- (1) Organe des Schulverbandes sind
 1. die Schulverbandsversammlung,
 2. die Person, die den Vorsitz des Schulverbandes führt (Schulverbandsvorsitzender)
 3. der Rechnungsprüfungsausschuss.

§ 3

Schulverbandsversammlung

- (1) ¹In die Schulverbandsversammlung werden die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden entsandt. ²Daneben entsenden Gemeinden, aus denen am 1. Oktober jeden Jahres 51 bis 100 Schülerinnen und Schüler die Verbandsschule besuchen (Verbandsschüler), einen und für jedes angefangene Hundert Verbandsschüler nochmals einen weiteren Verbandsrat in die Verbandsversammlung. ³Stellt eine Gemeinde wegen Rückgangs ihrer Verbandsschüler zum Stichtag zu viele Verbandsräte, sind sie durch den Gemeinderat vor der nächsten Verbandsversammlung abzurufen (Art. 9 Abs. 3 BaySchFG).
- (2) Den Vorsitz in der Schulverbandsversammlung führt der Schulverbandsvorsitzende.
- (3) Die Schulverbandsversammlung ist zuständig für die ihr nach Art. 34 Abs. 2 KommZG vorbehaltenen Angelegenheiten.

§ 4

Schulverbandsvorsitzender

- (1) Die Schulverbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte auf die Dauer von 6 Jahren den Schulverbandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter.
- (2) Der Schulverbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Schulverbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem Ersten Bürgermeister zukommen.

§ 5

Rechnungsprüfungsausschuss

- (1) Die Schulverbandsversammlung bildet aus ihrer Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss mit drei Mitgliedern und bestimmt ein Mitglied als Vorsitzenden.

- (2) Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss. Das Aufgabengebiet des Rechnungsprüfungsausschusses ergibt sich aus Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 103 Abs. 1 GO.

§ 6

Rechtsstellung des Schulverbandsvorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.
- (2) ¹Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung von 190,-- €. ²Die mit einem einheitlichen Vornachsatz benannten Änderungen aller Grundgehälter der Besoldungsgruppe A gelten mit dem gleichen Vornachsatz und ab dem gleichen Zeitpunkt unmittelbar für die vorgenannte Aufwandsentschädigung.
- (3) Der Stellvertreter des Vorsitzenden der Schulverbandsversammlung erhält für seine Tätigkeit jeweils im Vertretungsfall eine Vertretungsentschädigung von 15,-- € pro Vertretungstag, jedoch höchstens bis zur Höhe der monatlichen pauschalen Aufwandsentschädigung des Vorsitzenden.
- (4) ¹Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die ihr kraft Amtes angehören, erhalten unbeschadet der Absätze 2 und 3 keine Entschädigung. ²Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,-- € für jede Sitzung.
- (5) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten auf Antrag
 - a) als Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerin eine Entschädigung für den ihnen entstandenen nachgewiesenen Verdienstausschlag,
 - b) als selbstständig Tätige eine Pauschalentschädigung für den ihnen entstandenen nachgewiesenen Verdienstausschlag in Höhe von 15,-- € für jede angefangene Stunde der Sitzungsdauer,
 - c) wenn ihnen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, eine Pauschalentschädigung wie für selbstständig Tätige.
- (6) ¹Die ehrenamtlichen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für auswärtige Tätigkeiten Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes. ²Als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung.

§ 7

Geschäftsgang des Schulverbandes

- ¹Die Schulverbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. ²Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang die Bestimmungen der Gemeindeordnung.

§ 8

Geschäftsführung des Schulverbandes

- (1) Laut Zweckvereinbarung vom 20.06.2016 steht dem Schulverbandsvorsitzenden zur Erledigung seiner Aufgaben die Verwaltungsgemeinschaft Uffenheim, als Geschäftsstelle des Schulverbandes zur Seite.
- (2) Die Geschäftsstelle übernimmt die verwaltungsmäßige Vorbereitung und den verwaltungsmäßigen Vollzug der Beschlüsse der Schulverbandsversammlung, die Besorgung der laufenden Verwaltungsangelegenheiten, die für den Schulverband keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen, sowie aller Angelegenheiten des kommunalen Finanz- und Rechnungswesens und der Kassengeschäfte.

§ 9

Finanzierung des Schulverbandes

- (1) Der Schulverband erhebt für seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarf von den Verbandsmitgliedern eine Schulverbandsumlage.
- (2) ¹Die Schulverbandsumlage ist nach ihrer Festlegung in vierteljährlichen Teilbeträgen mit Fälligkeit jeweils zum ersten Werktag eines jeden Vierteljahres zu entrichten. ²Soweit der Umlagebetrag noch nicht festgelegt ist, wird eine Vorauszahlung in der Höhe des im Vorjahr festgesetzten Betrages fällig. ³Bei verspäteter Zahlung ist die Umlageschuld mit dem gesetzlichen Zinssatz zu verzinsen.

§ 10

Auseinandersetzung, Ausscheiden von Mitgliedern

Im Falle der Auflösung des Schulverbandes oder des Ausscheidens einer oder mehrerer Mitgliedsgemeinden findet eine Auseinandersetzung nach Art. 47 KommZG.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Verbandssatzung tritt rückwirkend zum 01.05.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 17.06.2020 außer Kraft.

Uffenheim, den 12.08.2026

SCHULVERBAND GRUNDSCHULE

LIPPRICHHAUSEN-GOLLOHOFEN

Gez. F. Hirsch, Schulverbandsvorsitzender

Neustadt a.d.Aisch, 10.09.2026

Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim

Gez. Dornberger, Stv. Sachgebietsleitung Kommunalwesen

LkrABI. Nr. 17/2026

LANDRATSAMT

NEUSTADT A.D.AISCH-BAD WINDSHEIM

Vollzug der Bienenseuchen-Verordnung

Vollzug der Bienenseuchen-Verordnung (BienenSeuchV);

Verdacht des Ausbruchs der Amerikanischen Faulbrut

Nach der amtlichen Feststellung des Ausbruchsverdachts der Amerikanischen Faulbrut in einem Bienenstand im Gemeindebereich des Marktes Markt Erlbach erlässt das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim folgende

Allgemeinverfügung:

1. In einem Umkreis von 2 km um den Bereich des betroffenen Verdachtsbienenstands (siehe nachfolgenden Kartenausschnitt) wird die **amtliche Untersuchung** aller Bienenvölker und Bienenstände in Form der Entnahme von Futterkranzproben (Einzelvolk-Proben) angeordnet.
2. Der beiliegende Kartenausschnitt ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

3. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.
4. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim, Zimmer-Nr. A 126 aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Hinweis

Besitzer von Bienenvölkern, deren Bienenstandorte im Untersuchungsgebiet des 2 km Umkreises liegen, werden gebeten, diese unter Angabe der Standorte der Bienenstände, dem Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim – Veterinäramt (09161/92-3503) – unverzüglich mitzuteilen.

Bekanntmachungsvermerk:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung wird am Haupteingang des Landratsamtes Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim, Konrad-Adenauer-Straße 1, 91413 Neustadt a.d. Aisch, ausgehängt und ist gemäß Art. 27 a BayVwVfG auf den Internetseiten des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim unter folgendem Link abrufbar: www.kreis-nea.de/Veroeffentlichungen_Formulare_&Co_Bekanntmachungen. Zusätzlich wird sie im Kreisamtsblatt Nr. 17/2026, veröffentlicht. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsheim, Zimmer-Nr. A 126 aus. Sie kann grds. während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Neustadt a.d.Aisch, 25.08.2026

gez. Zeilinger-Latka, Oberregierungsrätin

LkrABI. Nr. 17/2026

SPARKASSE IM LANDKREIS

NEUSTADT A.D.AISCH-BAD WINDSHEIM

Aufgebotsverfahren

Die Sparkassenbücher Nrn. 3625173913 und 3625620400 sind in Verlust geraten. Sie werden hiermit aufgegeben. Der Inhaber der Sparkassenbücher wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage der Urkunden binnen einer Frist von drei Monaten bei der Sparkasse anzumelden, anderenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden. Im übrigen verweisen wir auf den Aushang bei der Sparkasse Neustadt a.d. Aisch, Sparkassenplatz 1.

Neustadt, 20.08.2026

gez. Berger, Sparkassendirektor

LkrABI. Nr. 17/2026